

© **Schwerpunkt »Agrarindustrie und Bäuerlichkeit«**

Der Griff nach Wasser

»Watergrabbing« und die Rolle der Agrarkonzerne

von Carolin Callenius*

In der Landwirtschaft werden rund 70 Prozent des weltweit verfügbaren Süßwassers verbraucht. Das ist doppelt so viel Wasser wie Industrie und Haushalte zusammen benötigen. Mit fortschreitender Intensivierung des landwirtschaftlichen Anbaus steigt als Folge zunehmender Bewässerung der Wasserverbrauch stetig weiter. Inzwischen hat ein weltweiter Wettlauf um die Wasservorräte begonnen. Dadurch drohen fragile Ökosysteme zusammenzubrechen, ganze Landstriche zu verwüsten und große Verteilungskonflikte auszubrechen. Angetrieben wird diese Entwicklung durch die neue Welle an Agrarinvestitionen in Entwicklungsländern, vielfach als Landraub (»Landgrabbing«) kritisiert. Doch der damit einhergehende Zugriff auf Wasser (»Watergrabbing«) mit seinen verheerenden Konsequenzen für Natur und lokale Bevölkerung bleibt bislang nahezu unbeachtet. Die aktuellen sowie absehbaren Konflikte um Wasser machen verbindliche Regulierungen und Absprachen dringend erforderlich, um das Menschenrecht auf Nahrung – und damit auch auf Wasser – zu schützen.

Wasser ist ein wertvolles und knappes Gut. Es ist für die Ernährung und die Lebensmittelherzeugung überlebenswichtig. Der Zugang zu sauberem Trinkwasser ist als ein Menschenrecht anerkannt. Als wichtiger landwirtschaftlicher Produktionsfaktor ist der Zugang zu Wasser Teil des Rechts auf Nahrung. »In keinem Fall darf ein Volk seiner eigenen Existenzmittel beraubt werden«, heißt es im ersten Artikel des UN-Menschenrechtspaktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte. Bis 2025 werden jedoch 1,8 Milliarden Menschen in Regionen leben, die vom sog. »Wasserstress« betroffen sind: Pro Person stehen dort jährlich weniger als 1.000 Kubikmeter Wasser zur Verfügung.¹

Großflächige Agrarinvestitionen sind ein großer Treiber der Wasserknappheit weltweit. Seit 2005 sind sie deutlich angestiegen. Betroffen sind fast ausschließlich Entwicklungsländer mit schwachen Regierungen und Behörden. Die meisten Pacht- und Kaufverträge wurden in Afrika geschlossen, gefolgt von Asien (Abb. 1). Seit 2000 wurden laut Land Matrix 982 Verträge über eine Fläche von 37 Millionen Hektar abgeschlossen; über weitere knapp 15 Millionen Hektar

(189 Deals) wird verhandelt.² In vielen Fällen werden die Verpachtungen mit Regierungsvertretern vereinbart. Korruption sowie Mangel an Transparenz und Partizipation bewirken, dass die lokale Bevölkerung oftmals keinen Einfluss auf die Vereinbarungen nehmen kann. Da traditionelle Landrechte missachtet, Menschen von ihren Feldern vertrieben oder mit windigen Versprechen geködert werden, bezeichnen Kritiker solche Agrarinvestitionen als »Landgrabbing«.

Mit dem Land geht oft das Wasser

Investitionen in Land wirken sich direkt auf die lokalen Wasserressourcen aus. Ohne Wasser ist das Land meist wertlos, denn oft ist der Anbau von Lebensmitteln oder Energiepflanzen nur unter Einsatz von intensiver Bewässerung möglich. Laut Land Matrix werden auf der Hälfte der von Investoren akquirierten Flächen in Afrika keine Nahrungsmittel angebaut, sondern überwiegend bewässerungsintensive Energiepflanzen, um Biokraftstoffe herzustellen.³ In Asien liegt der Anteil für Lebensmittelerzeugung sogar bei nur vier Prozent der Flächennutzung. Gingen die Landinvestitionen in Afrika auf dem gleich hohen Niveau wie 2009 weiter, schätzte das Oakland Institute, würde die Wassermenge zur Bewässerung dieser Landflächen im Jahr 2019

* Der Beitrag ist entstanden mit Unterstützung von Ann-Kathrin Lichtner und Katharina Wagner.

die Rate des erneuerbaren Süßwassers des Kontinents übersteigen.⁴

In diesem Zusammenhang hat sich in jüngster Zeit der Begriff »Watergrabbing« etabliert. Watergrabbing wird in der Fachliteratur als Aneignung der Kontrolle über Wasserressourcen und deren Nutzung und Umverteilung definiert. Dies kann mit oder ohne offizielle Übertragung von Verfügungsrechten geschehen und ist meist zum Nachteil von armen und benachteiligten Personengruppen, die das Wasser zuvor nutzen konnten.⁵ Bestehende Nutzungsrechte, öffentliche Interessen oder Auswirkungen auf die Umwelt und Ökosysteme werden dabei zumeist nicht beachtet. Das hat gravierende ökologische Folgen und führt zu sozialer Ungerechtigkeit beziehungsweise verstärkt diese.

Da Landrechte meist den Zugang zu Wasser sichern, hängen Landgrabbing und Watergrabbing eng zusammen (Abb. 1). So kann das Anliegen, sich die Ressource Wasser zu sichern, einem vermeintlichen Interesse an Land zugrunde liegen. Peter Brabeck-Letmathe, Präsident des Verwaltungsrates von Nestlé, soll gesagt haben: »Das mit dem Land verknüpfte Recht, Wasser zu entnehmen, ist in den meisten Ländern im wesentlichen ein Gratisgeschenk, das mehr und mehr der wertvollste Teil der Deals sein könnte.«⁶ Dennoch wird bislang wenig über Watergrabbing diskutiert. Vor allem die langfristigen Auswirkungen, die die veränderte und meist verstärkte Nutzung von Wasser auf die Umwelt und die Lebenswelt lokaler Bevölkerung jenseits der von Investoren erworbenen Flächen hat, bleiben außen vor.

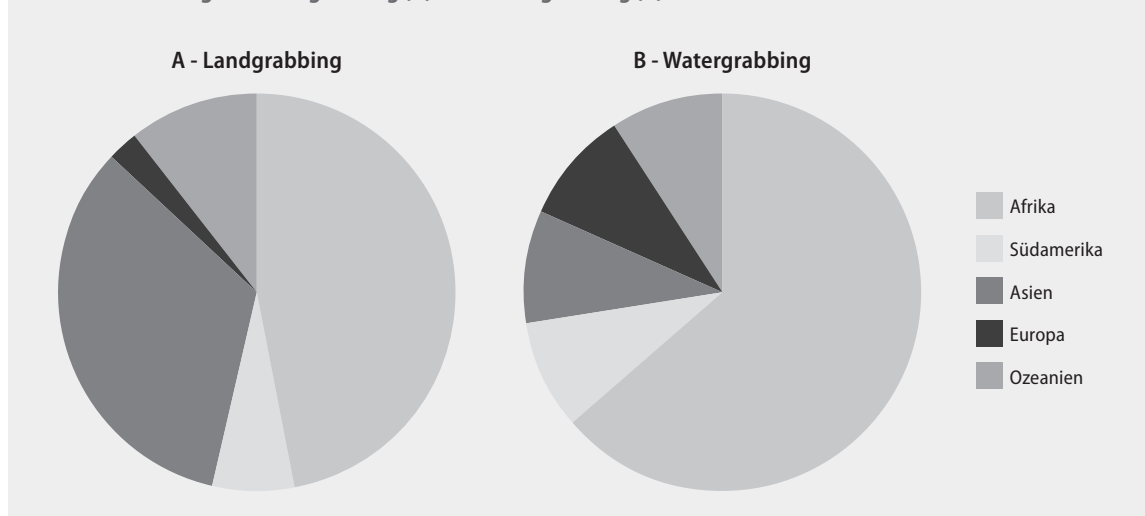
Wasser ist aufgrund seiner unterschiedlichen Aggregatzustände, seiner Fließeigenschaft und seiner Zugangswege schwer messbar, und so ist es schwierig,

das Ausmaß von Watergrabbing und seine Folgen für die Bevölkerung verlässlich zu bestimmen. Zudem spielt nicht nur die absolute Wassermenge eine Rolle, sondern auch die Qualität und die jahreszeitliche Verteilung. Zu hohe Wasserentnahmen können also nicht nur unmittelbar vor Ort, sondern auch weit entfernt davon Ökosysteme irreparabel schädigen. Zahlen zum Ausmaß von Watergrabbing zu erhalten, hält auch die Nichtregierungsorganisation GRAIN für schwierig, die 2008 das Thema Landgrabbing international auf die Agenda brachte. Folgt man Einschätzungen der Wissenschaftlerin Maria Cristina Rulli, kann der jährliche Wasserverbrauch des Landgrabblings von 47 Millionen Hektar bei elf bis 146 Milliarden Kubikmeter »blaues« Wasser vor allem für Bewässerung liegen.⁷

Viele Facetten

Es gibt unterschiedliche Arten von Watergrabbing. Üblicherweise ermöglichen Regierung und Behörden eines Landes großen ausländischen oder inländischen Investoren den Zugang zur Nutzung von Land und damit auch zu den Wasserressourcen, die Voraussetzung für den Anbau von Agrarprodukten sind. Auch Bergbau- und Wasserkraftprojekte zählen aufgrund ihres großen Flächen- und Wasserbedarfs dazu. Nicht selten werden hierfür Gesetze und Nutzungsbestimmungen sowie Ressourcennutzungspläne geändert oder zugunsten der Investoren und Privatwirtschaft ausgelegt. Das führt oft dazu, dass der lokalen Bevölkerung der Zugang zu Wasser gewaltsam versperrt wird und das Ökosystem in der Region aus dem Gleichgewicht gerät. Die ursprüngliche Nutzung der

Abb. 1: Verteilung von Landgrabbing (A) und Watergrabbing (B) nach Kontinenten



Quelle: M. C. Rulli 2013⁷

Gewässer für Fischerei und Feldbewässerung sowie andere Ökosystemdienstleistungen fällt weg. Hierzu einige weltweite Beispiele:

Sierra Leone

Der Pachtvertrag zwischen Regierung und einem schweizerischen Unternehmen sichert der Firma exklusive Verfügungsrechte über alle Wasserressourcen auf dem gepachteten Land zu, einschließlich aller Rechte über die Flüsse und Bäche, die durch dieses Land fließen.⁸

Marokko

Das »El Guerdane«-Projekt im Souss-Tal zeigt, wie die staatliche Förderung von Bewässerung aus Tiefenbrunnen zum Anbau von Exportfrüchten zur Austrocknung der flachen Brunnen von lokalen Bauern in der Umgebung geführt hat und so zur sozialen und ökonomischen Marginalisierung von Kleinbauern beiträgt.⁹

Kenia

Das Tana-Delta wurde von der kenianischen Regierung als ungenutztes, trockenes Land mit Entwicklungspotenzial und für Investitionen für den Anbau von Zuckerrohr und *Jatropha* freigegeben. Bei dem Flussgebiet mit Anbauterrassen, Auen und Wäldern handelt es sich um ein Gebiet mit hoher Biodiversität, das jährlich im Mai und November überflutet wird. Dort betreiben Familien seit jeher Ackerbau, Viehzucht und Fischerei. Die Bedeutung dieser kleinbäuerlichen Wirtschaft als Existenzgrundlage und deren Abhängigkeit von Wasser spielte in den Umwelt- und Sozialverträglichkeitsberichten jedoch keine Rolle.¹⁰

Äthiopien

Im fruchtbaren Lower Omo Valley leben viele Hirtenfamilien. Auch hier plant die Regierung ein großes Entwicklungsprojekt. 200 Kilometer lange Bewässerungskanäle sollen 2.000 Quadratkilometer staatliche Zuckerrohrplantagen und 2.000 Quadratkilometer private kommerzielle Landwirtschaft versorgen. Hierfür muss Wald gerodet, müssen Dämme gebaut und 200 Haushalte umgesiedelt sowie 200.000 Hirten in »permanent villages« untergebracht werden. Außerdem rechnet man damit, dass der Wasserspiegel des Lake Turkana in Kenia durch den Staudamm und die intensive Bewässerung um 22 Meter sinken wird. Das wiederum hätte erhebliche Auswirkungen auf die 300.000 Menschen, die vom Wasser des Lake Turkana abhängig sind. »Das Projekt wird den größten Teil des Wassers des Omo-Flussbeckens benötigen und gefährdet die Lebensgrundlage von 500.000 Menschen in Äthiopien und Kenia, die direkt oder indirekt von den Wasserressourcen in Äthiopien und im be-

nachbarten Kenia abhängen«, folgert Human Rights Watch.¹¹

Jedoch nicht nur der Zugang zu Wasser, ganzjährig und in ausreichender Menge, ist in Gefahr. Bewohner und traditionelle Nutzer flussabwärts sind zunehmend der Verschmutzung von Gewässern und Grundwasser durch Industrie, Bergbau und dem großflächigen Einsatz von Agrochemikalien und mineralischen Düngern ausgesetzt. Das Trinkwasser und damit ihre Gesundheit sind ebenso gefährdet wie die Fischbestände. In extremen Fällen können sogar die Felder nicht mehr bewässert werden. Eine Studie zeigt, wie in *Tansania* intensive Landwirtschaft und Tierhaltung das Trinkwasser von 45.000 Menschen stark belastet. Bestehende Gesetze werden in der Praxis nicht umgesetzt.¹²

Die geschilderten Probleme sind nicht auf ein Staatsgebiet begrenzt. Landgrabbing erfolgt häufig in grenzüberschreitenden Flussgebieten wie etwa entlang des Mekong-, Nil-, Niger- und Sambesi-Flusses. Langfristig werden hier überregionale Nutzungskonflikte entstehen. Beispiele sind:

Sudan, Südsudan und Äthiopien

In diesen drei Ländern im Nilbecken wurden zusammen bereits mehrere Millionen Hektar Land verpachtet und Investoren wird weiterhin Land zur Pacht angeboten. Um auf diesem Land jedoch Nahrungsmittel zu produzieren, muss es künstlich bewässert werden. Dies kann bestehende Konflikte anheizen oder neue auslösen, etwa zwischen sesshaften Ackerbauern und Hirtenvölkern. Diese Flächen werden vielfach mit Nilwasser bewässert werden, was die Kapazität des Flusses zu übersteigen droht. Die Konflikte um Wasser mit den Anrainerstaaten flussabwärts, die ebenfalls vom Nil abhängig sind, werden sich verstärken.¹³

Niger-Tal

Auch hier sind Investoren an Land und Wasser interessiert. Die Ackerflächen der Investoren reihen sich wie Perlenketten an den Flussläufen.¹⁴ Die Investitionen in Mali könnten gravierende Auswirkungen auf die Bevölkerung vor Ort, aber auch flussabwärts haben, zumal wenn klimawandelbedingt die Region unter verstärkten Dürren leiden und auf das Flusswasser angewiesen sein wird.

Staat und Zivilgesellschaft gefordert

Im Oktober 2015 wird der Sachverständigenrat des Welternährungskomitees (Committee on World Food Security – CFS) einen Bericht zu »Wasser und Ernährungssicherheit« vorlegen. Doch auch wenn die Problematik von Landinvestitionen und Wasserknappheit damit mehr internationale Aufmerksamkeit erfahren

wird, ist es mit einem Bericht auf internationaler Ebene nicht getan. Wasserkonflikte können nur vermieden werden, wenn auf den verschiedenen Ebenen angesetzt wird.¹⁵

Viele Wasserkonflikte werden lokal ausgetragen – zum Teil gewaltsam. Es ist wichtig, Gemeinden und die Bevölkerung über ihre Rechte aufzuklären: Ihre Stimme muss hörbar werden und gehört werden. Im Sinne eines Empowerments müssen sie selbst die Kontrolle, den Zugang und die Nutzung ihrer natürlichen Ressourcen zurückgewinnen.¹⁶ Das Wassermanagement muss einem demokratischen Prozess unterliegen, alle betroffenen Parteien müssen daran teilhaben können. Dies muss staatlich verankert werden: Eine Wasserpolitik, die auf Wasser als Gemeingut (*common good*) und nicht als privatisierbare Ware setzt, muss den Menschen als Wassernutzer mehr Partizipationsmöglichkeiten an der Verteilung der Ressource einräumen.

Die zweite Ebene zielt auf die Verantwortung des Staates, dem die Kontrolle über die lebensnotwendige Ressource obliegt und welcher das Menschenrecht auf Wasser zu achten, zu schützen und zu gewährleisten hat.¹⁷ Das betrifft die grundsätzliche Gesetzgebung der Wasserpolitik, die Wasserverteilung und -verwaltung ebenso wie die praktische Einhaltung dieser Regeln. Dies verlangt – so wie es bei Landfragen und anderen natürlichen Ressourcen der Fall ist – nach einer besseren Regierungsführung (*good governance*). Bis heute gibt es bezüglich der Wassernutzung durch Agrarinvestoren in Ländern mit schwacher Regierungsführung keine ausreichende Gesetzgebung, keine verbindlichen Vereinbarungen in Verträgen, geschweige denn Kontrollen und Sanktionsmöglichkeiten. Oder bestehende Nutzungsrechte und Wassernutzungspläne werden von der Regierung oder der zuständigen Behörde zugunsten der Investoren ausgelegt und als Entwicklungsprogramme ausgegeben und gerechtfertigt.

Zivilgesellschaftliche Organisationen forderten bei der Erarbeitung der *Freiwilligen Leitlinien zur verantwortungsvollen Verwaltung von Boden- und Landnutzungsrechten, Fischgründen und Wäldern* des Welternährungskomitees, Wasserfragen zu berücksichtigen, um die legitimen Wassernutzungsrechte ebenso zum Thema der Vereinten Nationen zu machen wie die Sicherheit der Landrechte. Dies gelang leider nicht.

Eine große Herausforderung liegt darin, wie die Staaten die Wasserpolitik kohärent mit den anderen Politikbereichen abstimmen. So muss beispielsweise die Agrarpolitik Infrastruktur- und Fördermaßnahmen auf die Folgen für die Wassernutzung der lokalen Bevölkerung und auf den Wasserschutz abklopfen. Das gleiche gilt auch für ihre Wirtschafts- und Investitionspolitik.

Wer überwacht die Unternehmen?

Wer aber überwacht und reglementiert die Unternehmen? Zunächst ist es Aufgabe des Staates, in dem die Investition stattfindet, die Menschenrechte vor Eingriffen Dritter zu schützen; also auch vor einer Aneignung von Wasserressourcen durch Unternehmen. Darüber hinaus haben aber auch die Unternehmen selbst die Verpflichtung, die Menschenrechte zu achten. Die von den Vereinten Nationen verabschiedeten *Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte* beschreiben, wie Unternehmensleitungen ihrer Sorgfaltspflicht nachkommen sollen: Unternehmen sollen regelmäßige Folgeabschätzungen durchführen und entsprechende Maßnahmen konzipieren. Verantwortliche Agrarinvestitionen müssen, so die *Prinzipien für verantwortliche Agrarinvestitionen*, die im Oktober 2014 in Rom verabschiedet wurden, den Zugang zu sauberem Trinkwasser fördern (Prinzip 1), Wassernutzungsrechte respektieren (Prinzip 5) und Wasserressourcen erhalten (Prinzip 6).¹⁸

Die Überwachung der Konzerne muss auch Aufgabe der Heimatländer der Konzerne sein. Gemäß den extraterritorialen Staatenpflichten, die von einer Gruppe Juristen unter der Leitung des Maastricht Centre for Human Rights der Universität Maastricht entwickelt wurden, wäre es die Verpflichtung, Unternehmen, die Agrarinvestitionen tätigen und in Entwicklungsländern Land erwerben, so zu überwachen, dass ihre Geschäftstätigkeit keine Menschenrechte verletzt.¹⁹

Da Wasser nicht an territorialen und administrativen Grenzen Halt macht, sind überregionale Regel-

Folgerungen & Forderungen

- Landgrabbing und Watergrabbing hängen eng zusammen, da Landrechte in der Regel auch den Zugang zu Wasser sichern.
- Großflächige Agrarinvestitionen sind einer der Haupttreiber für die Wasserknappheit weltweit.
- Aus menschenrechtlicher Perspektive muss der Zugang zu Wasser als Grundlage zur Realisierung des Rechts auf Nahrung umgesetzt werden. Der lokalen ländlichen Bevölkerung, insbesondere der Gruppe der Hirten, Fischer, Kleinbauern und indigenen Gemeinschaften darf der Zugang zu Wasser nicht verwehrt werden. Staaten haben die Aufgabe, diesen Zugang zu schützen.
- Verträgen für Agrarinvestitionen muss eine Prüfung der Auswirkungen auf die Wassernutzung und -verschmutzung vorausgehen. In keinem Fall darf mit den Verträgen die ausschließliche Wassernutzung durch den Investor vereinbart werden.

mechanismen des internationalen Wasserrechts wichtig. Notwendig sind internationale Vereinbarungen der Wassernutzung, wie für den Nil schon vor vielen Jahren verabredet wurden. Mit der *Wasserlauf-Konvention zur Regulierung transnationaler Flussnutzung* und dem *Grundgewässerentwurf als Vereinbarung zur gemeinsamen Grundwassernutzung* wird seit Langem versucht, völkerrechtliche Übereinkünfte zum Teilen des Wassers zu vereinbaren.²⁰ Der neue Durst auf Wasser im Zuge der Landinvestitionen zeigt deutlich die Dringlichkeit dieser Vorhaben.

Auf globaler Ebene müssen die Auswirkungen des weltweiten Handels ins Blickfeld rücken. Hinter Land- und Watergrabbing steht die wachsende weltweite Nachfrage nach Agrargütern. Mit den Exporten von Agrargütern erfolgt auch ein Wasserexport: Im sog. virtuellen Wasser wird die Wassermenge gemessen, das für die Herstellung eines Produktes notwendig war. Die hohen Importe von Industrie- und Schwellenländern und der entsprechende Wasserfußabdruck in anderen Weltregionen werfen Fragen an die Nachhaltigkeit der Lebensstile dort auf. Keinesfalls sollten Politiken, wie die Biokraftstoffpolitik der EU, den virtuellen Wasserimport noch vergrößern.

Verantwortliche Agrarinvestitionen können also nur solche sein, die die Rechte der Menschen auf Zugang zu ausreichendem, sauberem und adäquatem Wasser für deren Bedürfnisse sichern. Das Menschenrecht auf Wasser muss daher an erster Stelle stehen: Denn ohne Wasser – kein Leben.

Anmerkungen

- 1 UN Decade »Water for Life« (www.un.org/waterforlifedecade/scarcity.shtml).
- 2 Land Matrix (<http://landmatrix.org/en/>).
- 3 Ebd.
- 4 Oakland Institute: Understanding land investment deals in Africa: Land grabs leave Africa thirsty. In: Land Deal Brief. December 2011.
- 5 Vgl. hierzu aktuelle Beiträge von: J. Fairhead, M. Leach and I. Scoones: Green grabbing: A new appropriation of nature? In: *Journal of Peasant Studies* 39/2 (2012), pp. 237–261. – S. Duvail et al.: Land and water grabbing in an East African coastal wetland: The case of the Tana delta. In: *Water Alternatives* 5/2 (2012), pp. 322–343. – L. Mehta, G.J. Veldwisch and J. Franco: Introduction to the special issue: Water grabbing? Focus on the (re)appropriation of finite water resources. In: *Water Alternatives* 5/2 (2012), pp. 193–207. – J. Franco et al.: *The global water grab – A primer*. Amsterdam 2014.

- 6 GRAIN: *Squeezing Africa dry: Behind every landgrab is a water grab*. Barcelona 2012. – Unter »blauem Wasser« versteht man Süßwasser oder Grundwasser, wie es z. B. in Seen oder Flüssen bzw. unter der Erdoberfläche vorkommt. »Grünes Wasser« hingegen ist Regenwasser, welches nicht bis zum Grundwasser durchdringt, sondern z. B. verdunstet oder von Pflanzen aufgenommen wird.
- 7 M. C. Rulli, A. Savioli and P. D’Odorico: Global land and water grabbing. In: *Proceedings of the National Academy of Sciences* 110/3 (2013), pp. 892–897.
- 8 WaterLex and Bread for all: *Addax Bioenergy – Sugarcane-to-Ethanol project compliance with the human right to water*. Geneva. 2011.
- 9 A. Houdret: The water connection: Irrigation, water grabbing and politics in southern Morocco. In: *Water Alternatives* 5/2 (2012), pp. 284–303.
- 10 Duvail 2012 (siehe Anm. 5).
- 11 Human Rights Watch: »Ethiopia: Land, water grabs devastate communities« News from 19. February 2014 (www.hrw.org/news/2014/02/18/ethiopia-land-water-grabs-devastate-communities).
- 12 S. Arduino et al.: Contamination of community potable water from land grabbing: A case study from rural Tanzania. In: *Water Alternatives* 5/2 (2012), pp. 344–359.
- 13 Rulli 2013 (siehe Anm. 7), GRAIN 2012 (siehe Anm. 6).
- 14 W. Anseeuw et al.: Land rights and the rush for land. Findings of the global commercial pressures on land research project. Rome 2012, p. 47.
- 15 Vgl. R. Boelens et al.: Water grabbing in the Andean region: Illustrative cases from Peru and Ecuador. In: M. Kaag and A. Zoomers (Eds.): *The global land grab, beyond the hype*. London 2014, pp. 100–116.
- 16 Franco 2014 (siehe Anm. 5).
- 17 Vgl. A. Kirschner: Das Menschenrecht auf Wasser im Kontext der globalen »Landraub«-Debatte. In: *Zeitschrift Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften* 27/1 (2014), S. 26–35.
- 18 Committee on World Food Security (CFS): Principles for responsible investment in agriculture and food systems. Forty-first session »Making a Difference in Food Security and Nutrition« Rome, Italy, 13–18 October 2014. CFS 2014/41/4 (www.fao.org/3/a-ml291e.pdf).
- 19 vgl. Maastricht ETO Principles 2011 (www.maastrichtuniversity.nl/web/Institutes/MaastrichtCentreForHumanRights/MaastrichtETOPrinciples.htm).
- 20 I. Winkler und H. Le Phan: Über Grenzen hinweg – Die Bedeutung des Menschenrechts auf Wasser für grenzüberschreitende Gewässer. In: *Zeitschrift Humanitäres Völkerrecht – Informationsschriften* 27/1 (2014), S. 7–17.



Carolin Callenius

Agrarwissenschaftlerin, Beraterin für Recht auf Nahrung in der Abteilung Politik von Brot für die Welt – Evangelischer Entwicklungsdienst

Caroline-Michaelis-Str. 1, 10115 Berlin

E-Mail: carolin.callenius@brot-fuer-die-welt.de